

STATUTEN

des Fussballclub Rüti

mit Sitz in Rüti ZH

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

- ¹ Der Fussballclub Rüti (FCR) wurde am 3. April 1930 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüti ZH.
- ² Er ist politisch und konfessionell neutral.
- ³ Die Clubfarben sind rot/gelb.
- ⁴ Als offizielles, für die Mitglieder verbindliches Publikationsorgan wird die offizielle Website des Vereins bezeichnet.
- ⁵ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten geschlechtsneutral.

Artikel 2

Der FCR bezweckt:

- ¹ Die Förderung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- ² Die Förderung des Jugendsports.

2 Zugehörigkeit

Artikel 3

- ¹ Der FCR ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und ihrer entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

3 Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniorinnen und Junioren
- Senioren/Veteranen
- Passivmitgliedern
- Haupttrainer/in jeder Mannschaft

Artikel 5

Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten anerkennt.

Artikel 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Artikel 7

Die Zugehörigkeit zu den Aktiven, Junioren/innen und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

4 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Artikel 8

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von unmündigen und nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können vom Gesuchsteller zum Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

Artikel 10

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV- Junioralters automatisch.

Artikel 11

- ¹ Austritte können grundsätzlich nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
- ² Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand nachweislich vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht vorherzugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.
- ³ Vorbehalten bleibt eine andere schriftliche Austrittsregelung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.
- ⁴ Ehrenmitglieder und Passivmitglieder können den Austritt jederzeit erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Artikel 12

- ¹ Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr sowie die allfällig weiteren Verpflichtungen oder Ersatzabgaben.
- ² Der Vorstand kann dem austretenden Mitglied einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Artikel 13

- ¹ Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCR wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

- ³ Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.
- ⁴ Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 14

Wenn Aktive, Juniorinnen und Junioren oder Senioren/Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

5 Organe und Kommissionen

Artikel 15

- ¹ Die Organe des Vereins sind:

 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevision
- ² Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Verein nach Bedarf Fachkommissionen einsetzen.

6 Generalversammlung

Artikel 16

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, im 3. Quartal statt.
- ³ Das Vereinsjahr des FCR geht vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

Artikel 17

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - durch den Vorstand
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- 2 Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Artikel 18

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und ist mindestens 20 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation auf der offiziellen Website des Vereins bekannt zu geben.
- 2 Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Haupttrainerinnen und Haupttrainer jeder Mannschaft sowie die A-Junioren obligatorisch.

Artikel 19

- 1 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 3 Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich oder via offizielle Website des Vereins und vollständig zu unterbreiten.

Artikel 20

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Vereinspräsidenten
 - Jahresbericht der Kommissionen (evtl. schriftlich)
 - und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Decharge-Erteilung an den Vorstand
4. Mutationen

5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
8. Statutenänderungen
9. Abgewiesene Beitrittsgesuche durch den Vorstand
10. Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
11. Anträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Artikel 21

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Vereinspräsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

Artikel 22

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ² Stimm- und wahlberechtigt sind:
 - Vorstandsmitglieder
 - Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen
 - A-Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Haupttrainer/innen jeder Mannschaft

Artikel 23

- 1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
- 4 Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

7 Vorstand

Artikel 24

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern mit nachfolgenden Funktionen:

- Vereinspräsident/in
- Vizepräsident/in
- Finanzchef/in
- Sportchef/in
- Leiter/in Juniorenabteilung
- Leiter/in Seniorenabteilung
- Protokollführer/in

Die aufgeführten Funktionen können von mehreren Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeführt werden. Ebenso ist möglich, dass einzelne Vorstandsmitglieder mehr als eine Funktion ausüben. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen Finanzchef/in und Vereinspräsident/in.

Artikel 25

- 1 In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme der Leitung Seniorenabteilung, von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- 2 Der Vereinspräsident kann nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand ersetzt werden.
- 3 Der Verein ist interessiert an einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, soweit sich von beiden Geschlechtern genügend Personen zur Wahl stellen.

Artikel 26

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Vereinspräsident/in. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als beratende Personen beiziehen.

Artikel 27

- 1 Die Vorstandsmitglieder sind zur sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
- 2 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- 3 Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Vertretung des Vereins nach aussen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - die Organisation, Überwachung und Kontrolle aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsanlässen
 - die Finanzen im Rahmen des Budgets
- 4 Unterschrift für den Verein führt der Vereinspräsident bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, im Kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied, in finanziellen Belangen jedoch mit der Finanzchef/in.

Artikel 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 29

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 30

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

8 Rechnungsrevisoren

Artikel 31

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- 3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
- 4 Als Rechnungsrevisoren sind die stimmberechtigten Mitglieder wählbar, ausgenommen die Vorstandsmitglieder.

Artikel 32

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine externe, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

9 Kommissionen

Artikel 33

- 1 Die Spielkommission (Spiko) organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht die Sportchef/in vor.
- 2 Die Spielkommission besteht aus der Spiko-Präsident/in, evtl. einer Spiko-Sekretär/in und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 34

- ¹ Die Juniorenkommission (Juko) führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren und ist für deren personellen Belange speziell verantwortlich. Vorsitzende der Kommission ist die Leiter/in Juniorenabteilung. .
- ² Die Juniorenkommission besteht aus der Leiter/in Juniorenabteilung, evtl. einer Juko-Sekretär/in und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 35

Die Senioren-/Veteranenabteilung führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung durch. Die Leiter/in Seniorenabteilung wird durch die Generalversammlung der Senioren-/Veteranenabteilung, gewählt und gehört automatisch dem Vorstand an. Es wird auf das spezielle Reglement verwiesen.

Artikel 36

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Vorsitzende und Mitglieder dieser Kommissionen haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Artikel 37

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind vom Vorstand in Pflichtenheften festzulegen.

Artikel 38

Die Vorsitzenden der weiteren Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt.

10 Finanzen

Artikel 39

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch (01.07.-30.06. des Folgejahres).

Artikel 40

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen

- Wettspieleinnahmen
- Anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des FCR
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Einnahmen Clubhaus/Kiosk (hierfür sind separate Reglemente zu erlassen)
- Zinserträgen

Artikel 41

- ¹ Die Mitgliederbeiträge sowie allfällige weitere Abgaben werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- ² Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Mitgliederbeitrag reduzieren.

Artikel 42

Die Aktiv- und Senioren-/Veteranenmitglieder sowie A-Junioren sind verpflichtet, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag, Frondienstarbeit für den Verein zu verrichten. Für nicht geleistete Arbeit können Ersatzabgaben definiert werden. Ebenso kann der Vorstand beim Sponsorenevent einen Mindestbetrag definieren, den jedes Mitglied an Sponsorengeldern sammeln, ansonsten es für den Fehlbetrag selbst aufkommen muss.

Artikel 43

- ¹ Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- ² Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Artikel 45

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Artikel 46

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen des FCR sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 47

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Artikel 48

- ¹ Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- ² Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder jedoch den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Artikel 49

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt. Es kann eine Vertreterin des Regionalverbandes als beratende Person zugezogen werden.

Artikel 50

- ¹ Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der politischen Gemeinde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Rüti ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Gemeinde Rüti zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

12 Schlussbestimmungen

Artikel 51

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 52

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. September 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 2025 und treten, nach Genehmigung durch den SFV, sofort in Kraft.

Rüti, 16.09.2025

Der Vereinspräsident,
Roger Simonelli:



Der Protokollführer,
Fabian Good:

